

c. Unterricht: Fr. 84,446. 85 (Artillerie Fr. 12,128. 16, Kavallerie Fr. 2529. 64, Scharfschützen Fr. 2135. 98, Infanterie Fr. 66,509. 83, Sanitätskurs Fr. 42, Sappeurskurs Fr. 13. 35, Büchsenmacherkurs Fr. 6. 80, Verschiedenes Fr. 1081. 09).

f. Zeugamt: Fr. 123,324. 74 (neue Anschaffungen Fr. 61,998. 37, Munition Fr. 44,000. 70, Unterhalt Franken 17,325. 67).

XIX. Beitrag an den Eisenbahn-Conto. 1870: Franken 129,032. 87, davon *a.* für die Vereinigten Schweizerbahnen Fr. 10,178. 77, *b.* für die Toggenburger-Bahn Fr. 118,854. 10 (siehe S. 29).

XX. Ausserordentliche Ausgaben. 1870: Franken 129,718. 31, davon *a.* Zinse für momentane Anleihen Fr. 71,813. 96, *b.* Steuerbeitrag an die Saar- und Seezkorrektur Fr. 101. 69, *c.* Beitrag und Vorschuss an Gewässerkorrekturen (Salez und Montlingen) Fr. 29,200, *d.* an Erstellung von Thalsperren Fr. 867. 73, *e.* Inspektion der Löscheräte Fr. 2450, *f.* Nachlass an der Kautionssumme der Amtsbürgen von Ziegler, gewesenen Sekretär des Kriegskommissariats, Fr. 2000, *g.* Kosten der Volkszählung Fr. 670, *i.* Beitrag an die Baarschuldverzinsung der Irrenanstalt St. Pirminsberg Fr. 22,358. 16, *k.* Unvorhergesehenes Fr. 256. 77.

Die Gewinnbetheiligung der Arbeiter in der Landwirtschaft.

Referat, erstattet in der kantonalen statistisch-volkswirtschaftlichen Gesellschaft am 19. Dezember 1871
von Professor Dr. A. Krämer in Zürich.

Wenn man auf den Verlauf der in jüngster Zeit lebhaft geführten Erörterungen über die Gewinnbetheiligung der Arbeiter zurückblickt, so hat man Gelegenheit, zu bemerken, dass das Gebiet, auf welchem sich diese Frage bewegt, nicht immer scharf abgegrenzt wird. Zwar fällt der Gegenstand in den Bereich der Wirtschaftsgenossenschaften, allein nicht alle Merkmale, welche die *eigentlichen, die Genossenschaften im engeren Sinne*, auszeichnen, treffen auch für ihn zu. Neben den Associationen dieser Art, deren Wesen und Wirksamkeit auf der gemeinsamen Aufbringung eines Fonds zum Geschäftsbetrieb, auf dem Prinzip der ausgesprochensten Selbsthilfe, auf der Solidarität und der Berechtigung aller Genossen zur Antheilnahme an dem Gewinne beruhen, und zu welchen die Kredit-, Rohstoff-, Konsum- und Produktiv-Vereine gehören, laufen nämlich im Verkehrsleben auch solche einher, welchen die eine oder andere dieser Eigenthümlichkeiten oder mehrere derselben fehlen, ohne dass denselben indess ein erheblicher Einfluss auf die Beförderung wirtschaftlicher Interessen abzusprechen wäre. Derartige Genossenschaftsformen können entweder unter der Beihilfe, der Oberaufsicht und der Gesetzgebung des Staates zu Stande kommen — Ent- und Bewässerungs-Genossenschaften, Wald- und Deich-Verbände etc. — oder aus der *Unterstützung und Mitwirkung der einzelnen Besitzer* hervorgehen. Innerhalb der letzteren Kategorie kann man sodann in Rücksicht auf *landwirtschaftliche* Einrichtungen und Zwecke zwischen *zwei* Fällen unterscheiden, indem nämlich bald eine Anzahl von Arbeitern ein Gut pachtet und gemäss eines mit dem Besitzer abgeschlossenen Kontraktes bewirtschaftet, bald aber auch *der Grundeigenthümer mit den Arbeitern eine Genossenschaft eingeht*. Die Einrichtung der *Gewinnbetheiligung der Arbeiter* gehört zur letzteren Form, bildet also einen Zweig der

uneigentlichen Genossenschaften, welche auch mehrfach *latente* Genossenschaften genannt werden.

Der Zweck der Organisation der Antheilswirtschaften gipfelt in der Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers *und* des Arbeitnehmers. Die Gewährung von Leistungen an letzteren über den gewöhnlichen fixen Lohn hinaus durch Bethheiligung desselben am Geschäftsgewinn ist das Mittel dazu. Das Interesse an der Einrichtung ist ein *gegenseitiges*. Der Unternehmer glaubt und hofft, durch dieselbe den Arbeiter zu einer erhöhten Thätigkeit anspornen, das Interesse desselben für den Verlauf und das Gedeihen des Geschäftes erhöhen zu können; er setzt voraus, dass die Aussicht auf einen mit dem Gewinne im Verhältniss stehenden Extralohn den Arbeiter veranlasse, auf alle Verrichtungen aufmerksamer zu sein und dadurch zur Ersparung von Kosten für Aufsicht und Kontrolle beizutragen, mit Maschinen, Roh- und Hülfsstoffen sorgfältiger umzugehen und im Zusammenwirken dieser begünstigenden Bedingungen ein quantitativ und qualitativ vortheilhafteres Arbeitsprodukt zu liefern; er rechnet daher auf eine Steigerung des Geschäftsertrages. Andererseits erblickt man in der Gewinnbetheiligung des Arbeiters eine Gelegenheit, die moralische Kraft, das Pflichtgefühl, die Selbstständigkeit und Selbstverantwortlichkeit desselben zu heben und sein materielles Wohlbefinden dauernd zu fördern. Mit diesen Andeutungen soll zugleich der vielverbreiteten Meinung begegnet werden, dass die Gewinnantheile der Arbeiter kaum mehr als ein Geschenk des Lohnherrn zu betrachten seien. Das Irrthümliche dieser Auffassung ist offenbar. Handelte es sich bloss um eine von der Neigung und dem Gutdünken der Unternehmer abhängige höhere Besteuerung zu den Unterhaltsmitteln der Arbeiter, so wäre der viel gewundene und schwierige Weg der Gewinnantheilsberechnung überflüssig

und unnütz, vorübergehende oder dauernde Lohnerhöhung würde auf einfachere Weise zu demselben Ziele führen. Aber dieses fiele alsdann nicht zusammen mit dem Grundgedanken, auf welchem die Gewinnbetheiligung ruht; es wäre mit ihm hinsichtlich der moralischen und materiellen Stellung des Arbeiters und der Leistungsfähigkeit des Unternehmers Nichts gewonnen. Die Beweggründe für Einrichtung der Antheilswirtschaft wurzeln in der richtigen Erkenntniss, dass Alles, was das Wohl des Arbeiters fördert, auch die Leistung des Arbeitgebers erhöht. Der Gedanke, derartige Vorkehrungen zu treffen, ist hier nach an sich ein berechtigter und gesunder, er entspringt dem Gefühle der Billigkeit und dem Bewusstsein einer sittlichen Pflicht.

Es darf nicht wundern, wenn Fragen wie die gegenwärtige in unseren Tagen oft und immer wieder an die Oberfläche treten. Die Unebenheiten in dem Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, welche in jüngster Zeit so häufig zur Erscheinung kommen, erinnern daran, dass es eine lohnende Aufgabe ist, diese Beziehungen eingehend zu erörtern und *sine ira et studio* ihrem inneren Zusammenhange nachzuforschen.

Dass die *Landwirthschaft* schon längst begonnen hat, jene Vorkommnisse in Betracht zu ziehen und ihre Einrichtung denselben anzupassen, ist darum an sich eine erfreuliche Thatsache. Der Grund aber, welcher dort frühzeitig Anlass gab, der Aufgabe näher zu treten, liegt in dem besonderen und von den Erscheinungen in der Industrie abweichenden Verhältnisse, in welchem die Unternehmer und die Arbeiter in der Landwirthschaft zu einander stehen. Richtig ist zwar im Allgemeinen, dass der einer unstäten Lebensweise minder zugeneigte Arbeiter auf dem Lande sich leichter an den Besitz gewöhnt und bindet, dem Eigenthümer näher steht, mit ihm nicht bloss geschäftliche Beziehungen unterhält, dass die Interessen des Unternehmers und des Arbeiters mehr verflochten sind, dass dieser auch in nicht arbeitsbedrängten Zeiten auf dem Lande Beschäftigung findet und aus allen diesen Gründen der Gefahr eigentlicher Noth überhoben wird. Der ländliche Arbeiter pflegt darum auch lieber zu sparen und sich zu bestreben, einen eigenen Erwerb zu begründen und namentlich durch die Erlangung des Besitzes von Land eine selbstständigere und unabhängigere Stellung zu erringen. Allein diesen für die Landwirthschaft unverkennbar günstigen Erscheinungen gegenüber kann nicht unbemerkt bleiben, dass dieselbe auf dem Gebiete der Lohnarbeit auch mit manchen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Zunächst sei darauf hingewiesen, dass die menschliche Arbeit in der Landwirthschaft einen sehr bedeutenden Antheil an dem jährlichen Wirtschaftsaufwande bildet. Ich berechnete denselben bei einer andern Gelegenheit in der Fruchtwechselwirthschaft auf über $\frac{1}{3}$ aller Kosten. Dazu tritt der Umstand, dass die Landwirthschaft gerade in Folge des

allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwunges und der bedeutenden Steigerung der Preise des Grundbesitzes in allen Ländern und Gegenden höherer Kultur zu einer intensiven Wirthschaft, d. h. zu einer gesteigerten Verwendung von Arbeit und Kapital auf den Boden hingedrängt wird. Vermehrter Bedarf an Arbeit fällt hier aber mit einem erhöhten Verlangen nach solcher auch in der fortschreitenden Industrie zusammen, hat also eine sehr erhebliche Vertheuerung der Löhne im Gefolge. In manchen Gegenden sind dieselben in den letzten Jahrzehnten um 100 % gestiegen. Bekannt ist ausserdem, dass der Erfolg der landwirtschaftlichen Arbeit in hohem Grade von der Witterung abhängig ist, dass die meisten der in dieser Hinsicht ungünstigsten Verrichtungen (Bestellung und Ernte) zur Zeit noch überwiegend durch Menschenhände vollzogen werden *müssen*. Die eigenthümliche Lage des Landwirthes beruht aber vorzugsweise darin, dass die Arbeit auf die Ausnutzung eines verhältnissmässig sehr hohen Grundkapitals gerichtet ist, beispielshalber mit Fr. 40—50 Lohn, welche etwa $\frac{1}{3}$ aller laufenden Betriebskosten von Fr. 140 ausmachen, die Zinsen von dem beweglichen *und* von einem Grundkapital von circa Fr. 1000 gesichert werden müssen, so dass die Folgen einer Verschleppung oder eines Aussetzens der Arbeit nicht allein den Arbeitslohn an sich, auch nicht allein das relativ geringere Betriebskapital, sondern das ganze Einkommen aus dem theuren Grundbesitz *während eines vollen Jahres* ergreifen. Zu dem höchsten Grade der Unentbehrlichkeit der Arbeit gesellt sich in der Landwirthschaft die Unmöglichkeit, den Betriebsplan je nach Lage des Arbeitsmarktes sofort zu ändern, und hiermit hängt sodann die Nothwendigkeit zusammen, dass der Landwirth seinen Arbeitern vor Allem *dauernde* Beschäftigung gewähre und sich einer bestimmten Anzahl von Gehülfen für das ganze Jahr vergewissere. Es gereicht ihm endlich zur Erschwerniss, dass er von seinem Personal einen hohen Grad von Uebung in den ländlichen Verrichtungen, ein bedeutendes Maass von Kraft, Ausdauer und Widerstandsfähigkeit des Körpers verlangen muss, und dass die fast ausnahmslos schweren Beschäftigungen im Landbau einen höheren Aufwand an Nahrung und schützender Kleidung erfordern. Denn alle landwirtschaftlichen Arbeiten wollen mit Geschick und Energie angegriffen sein, vollziehen sich meist im Freien, wechseln mannigfaltig in derselben Jahreszeit, sind nicht wie die gewerblichen Verrichtungen an bestimmte Tageszeiten gebunden. Angesichts dieser erheblichen Ansprüche ist die Thatsache nicht unbeachtenswerth, dass der zum Uebergange zu andern Beschäftigungen besonders qualifizierte ländliche Arbeiter, und es bezieht sich dies namentlich auf die jüngeren Kräfte, den ihm eigenen und unter dem Einflusse der heutigen Kommunikationsmittel täglich deutlicher heraustretenden Hang und Drang zur Ungebundenheit am sichersten und leichtesten in den Centren des grossen Verkehrs befriedigt und desshalb in neuerer

Zeit die Verwerthung seiner Arbeit im Dienste der Industrie der ländlichen Beschäftigung immer mehr vorzuziehen pflegt. Das wird durch das statistisch festgestellte, unverhältnissmässig starke Anwachsen der städtischen Bevölkerung im Vergleich zu der Zunahme der Zahl der Bewohner auf dem platten Lande zur Evidenz bestätigt.

Dass es nun solchen Verhältnissen gegenüber einer Vermittlung bedarf, dass insbesondere alle Maassregeln, welche zur Sicherung und gedeihlichen Entwicklung der *landwirthschaftlichen* Arbeit führen, durchaus zeitgemässe sind, kann nicht bestritten werden. In diesen Erscheinungen liegt es denn auch begründet, dass die Frage der Gewinnbetheiligung der Arbeiter in der Landwirthschaft frühzeitig auftritt und von der Tagesordnung nicht verschwinden will.

Schon in den Zwanziger Jahren gab Amtsrath Albrecht auf dem Gute Rosslau (Sachsen) seinem Bestreben, die Antheilswirthschaft einzuführen, praktischen Ausdruck durch die Einrichtung, dass allen Lohngehülften, welche mit Gespannführen und mit eigentlichen Handarbeiten beschäftigt waren, $\frac{1}{6}$ des Erzeugnisses der Feldkulturen *in natura* überwiesen wurde. Diese Mittheilung Birnbaum's *) findet eine Ergänzung in der Angabe von Jannasch**), dass in den Dreissiger Jahren Präsident Albert versuchte, die Antheilswirthschaften auf den Domänen des Herzogthums Anhalt einzuführen. In demselben Jahrzehnt erschien bereits eine von Nebbien verfasste Schrift über die Antheilswirthschaften, und bekannt ist, dass Freiherr v. Rothenhan in Franken ebenfalls frühzeitig die Gewinnbetheiligung der Arbeiter auf seiner Besitzung sich angelegen sein und praktisch werden liess. Ueber die Erfolge aller dieser älteren Erscheinungen fehlen indess genauere Angaben.

Eine in ihrer Anordnung wohl durchdachte, in ihrem Verlaufe übersehbare, planmässige und daher gewissermassen tonangebende Einrichtung der Antheilswirthschaft wurde zuerst von dem als ausgezeichneten Denker auf dem Gebiete der Nationalökonomie bekannten Gutsbesitzer J. v. Thünen auf Tellow in Mecklenburg getroffen. v. Thünen's erste Gedanken über die Löhnung der Arbeiter mittelst der Gewinnbetheiligung fallen schon in die Zwanziger Jahre. Ausgeführt und im Grossen angewendet wurden dieselben erst im Jahre 1848 mit rückwirkender Kraft bis zum 1. Juli 1847. Nach dem mit den Gutsleuten vereinbarten Statute soll der Rohertrag des Gutes berechnet werden aus den Einnahmen für verkaufte Früchte, aus dem Erlöse aus Holz und aus den Erträgen der Kuh-, Schaf- und Schweinehaltung. Dem Brutto-Ergebnisse wird der durch Schätzung ermittelte, während des Wirtschaftsjahres erzielte Mehrwerth des Inventars zugerechnet; eventuell wird von demselben ein entsprechender Abzug in

Folge eingetretener Werths-Verminderung gemacht. In Ausgabe kommen sodann sämtliche baare Auslagen für Vieh und Produkte, die Steuern und sonstige Abgaben (ausschliesslich der selbsterzeugten Naturalien) und der Mehrbetrag über die Entschädigungssumme im Falle eines Brandunglückes. Wenn nach Abzug dieser Ausgaben von dem Brutto-Erlöse mehr als 5500 Thaler — entsprechend den zu beanspruchenden Kapitalzinsen — übrig bleiben, so erhält jeder Antheilsberechtigte von dem Ueberschusse je $\frac{1}{2}$ Prozent. Berechtigt sind alle für das Gut arbeitenden Bewohner des Dorfes Tellow, die Deputatisten, Schäfer, Knechte u. A. m., im Ganzen 21 Personen. Wenn in einem Jahre die Einnahme nicht genügt, um die beanspruchte Summe zu erreichen, dann wird die entstandene Einbusse von den nächstjährigen Ueberschüssen in Abzug gebracht. — Im Durchschnitt der ersten 21 Jahre (1847 bis 1868) berechnete sich der Antheil je einer Familie auf rund $24\frac{1}{3}$ Thlr., während das Minimum 2 Thlr., das Maximum $50\frac{1}{2}$ Thlr. betrug. In demselben Zeitraum kamen im Ganzen jährlich durchschnittlich 500 Thlr. zur Vertheilung, eine Summe, welche den Zinsen eines Kapitals von 10,000 Thlrn. entspricht. Ueber die Erfolge des Systems, hinsichtlich dessen nähere Einzelheiten weiter unten zur Besprechung kommen werden, erhalten wir durch Schumacher auf Zarchlin (Mecklenburg) einen dem Verfahren günstigen Aufschluss. Obwohl die Thatsachen nicht bis in alle Details aufgenommen sind, so scheint doch aus den Beobachtungen des Berichterstatters hervorzugehen, dass die Anwendung der Gewinnbetheiligung auf den Fleiss, die Treue und Anhänglichkeit der Arbeiter einen vortheilhaften Einfluss übte und zur Beförderung des sittlichen und materiellen Wohles derselben nicht unwesentlich beitrug. Das Verfahren wird heute noch auf Tellow durch den Sohn des inzwischen verstorbenen Begründers der Antheilswirthschaft fortgesetzt geübt.

Den Einrichtungen v. Thünen's analoge Bestimmungen über die Gewinnbetheiligung der Arbeiter führte der bereits genannte Schumacher auf Zarchlin in Mecklenburg in seiner Pachtwirthschaft ein. Der Berechnung der Einnahmen liegt derselbe Modus wie auf Tellow zu Grunde, und werden von dem Rohertrage die baaren Auslagen für Pacht, Steuern, Abgaben, Betriebskosten (Samen, Futter, Düngemittel, Handwerkerarbeiten, Botenlöhne, Löhne für Knechte und Arbeiter, Brennmaterial, Versicherungsprämien), die vierprozentigen Zinsen des Gebäudekapitales, der Zins vom Pächterkapital, die Kosten der Gebäudereparaturen etc. in Abzug gebracht. Von dem Ueberschusse der Einnahmen über diese Aufwandsposten hinaus erhalten die Antheilsberechtigten je 1 Prozent.

Eine in vielfacher Hinsicht noch interessantere Erscheinung begegnet uns in dem Verfahren des Gutsbesitzers Neumann in Posegnick bei Gerdauen in Preussen. Dieser Besitzer vertheilt regelmässig im Ganzen jährlich 8 Prozent des Reinertrages seiner Wirthschaft unter die berechtigten

*) Birnbaum: « Das Genossenschaftsprinzip in Anwendung und Anwendbarkeit auf die Landwirthschaft. » — Leipzig, 1870.

**) « Der Landwirth. » 1871. Nr. 95.

Arbeiter als Tantième. Ausgeschlossen von dem Bezuge eines Antheils sind die Hirten (Viehwärter), indem dieselben für jedes Stück Vieh, welches im Laufe des Jahres unter ihrer Aufsicht und Pflege stand, eine im Voraus festgestellte Summe als Geschäftsantheil empfangen, nachdem übrigens für die inzwischen etwa gefallenen Thiere entsprechende und ebenfalls fixirte Abzüge gemacht wurden. Zur Darstellung des Reinertrages werden von sämtlichen Einnahmen die Zinsen des in dem Grundbesitz angelegten Kapitals und die Wirthschaftskosten abgezogen und letztere um den von dem Besitzer über eine gewisse Höhe hinaus für sich und seinen Hausstand von der Wirthschaft beanspruchten Beitrag an Naturalien, Wohnung, persönlichen Dienstleistungen etc. vermindert. Das System wurde 1858 eingeführt und erstreckt sich gegenwärtig auf drei zu einander gehörende Besitzungen. Das finanzielle Ergebniss desselben war für je eine Portion, welche den Arbeitern zu gute kam:

	Posegnick. Thlr.	Bettyhof. Thlr.	Louisenwerth. Thlr.
1866—1867 . . .	12—13	—	—
1867—1868 . . .	?	?	3
1868—1869 . . .	6	6	4 ¹ / ₂
1869—1870 . . .	4 ¹ / ₂	3	—

Die Antheile flossen allen Arbeitern mit je einer Portion zu. Einzelne Angestellte (Hofmeister) wurden durch Erhöhung der Portionen bevorzugt. — Um eine Vorstellung von dem Einflusse zu gewinnen, welchen das Verfahren geübt hat, wird es nicht unzweckmässig sein, Hrn. Neumann selbst reden zu lassen. In einem dieserhalb erstatteten Berichte*) findet sich nämlich folgende, hier vorzugsweise in Betracht kommende Stelle: « — — — Ich glaube mich nun nicht zu täuschen, dass das Interesse der Arbeiter an dem Gange der Wirthschaft auf den verschiedenen drei Höfen in einem gewissen Stufenverhältniss zu der Zeitdauer seit Einführung der Tantième steht. Aber stark in die Augen springend ist dieser Unterschied nicht, und ich stehe nicht an, auszusprechen, dass ich bei dem heutigen Standpunkte unserer hiesigen Arbeiter allen Denen, welche nur auf schnellen und nur auf materiellen Erfolg sehen, die Einführung eines Antheilverhältnisses nicht anrathen, denn die materiellen Erfolge werden auf eine längere Reihe von Jahren nicht den pekuniären Opfern entsprechen. Man wird letztere nur bringen können, wenn man die sittliche Einwirkung dieser Einrichtung und namentlich die hierbei leicht einzuführende Verpflichtung, die Tantième ganz oder theilweise in die Sparkasse zu zahlen, würdigt — — — » Bei seiner Erinnerung zur Vorsicht hat Neumann insbesondere diejenigen Fälle im Auge, in denen Güter zu theuer oder mit Schuldenlasten übernommen wurden, in denen also von einem regelmässigen Reinertrage nicht die Rede ist, während er die

*) Dr. Adolf Schulz: « Ueber die Betheiligung der ländlichen Arbeitnehmer am Gutertrage. » — Leipzig, 1871.

Einführung des Antheilverhältnisses für Wirthschaftsbeamte, Jahreslöhner etc. viel allgemeiner empfiehlt und in derselben den Uebergang zur Anwendung des Systems auch für gewöhnliche Handarbeiter erblickt. Es kann nun, um den vorliegenden Fall in verdientem Maasse zu würdigen, nicht umgangen werden, auf eine Einrichtung aufmerksam zu machen, in welcher das Vorgehen Neumann's eine Ergänzung findet und in welcher gleichsam dessen Schwerpunkt liegt. Jeder Arbeiter, welcher bei Neumann 15 Jahre lang treu und fleissig diente und mindestens 50 Thlr. ersparte, geniesst nämlich den auf Vereinbarung beruhenden Vortheil der Erleichterung des Erwerbes eines Eigenthums, bestehend in einem halben Hause, einem kleinen Garten und drei Morgen = ³/₄ Hektaren guten Ackerfeldes. In den ersten sechs Jahren nach Ablauf jener Frist wird demselben das in Aussicht gegebene Eigenthum für den beispiellos geringen Pachtzins von 5 Thlrn. vermietet, und nach Ablauf der Pachtperiode hat der Berechtigte den Anspruch erworben, diese Stelle für den Preis von 125 Thlrn. als bleibendes Eigenthum zu erlangen. Offenbar gewährt diese Erweiterung des Systems, insofern dasselbe zugleich auf Erleichterung und Begünstigung des *Ansässigwerdens* gerichtet ist, eine wesentliche Grundlage für Hebung der wirthschaftlichen Lage der Arbeiter und für eine dauernd glückliche Gestaltung der Beziehungen derselben zum Lohnherrn.

Die mitgetheilten Beispiele umfassen die beachtenswerthesten der zu allgemeiner Kenntniss gelangten Vorgänge im Bereiche der Gewinnbetheiligung der Arbeiter in der Landwirthschaft. Unerwähnt bleiben hier die Tantiemen, welche in derselben an Beamte, Leitungsgehilfen mit Unternehmerqualität gegeben werden und häufig vorkommen. Dieselben werden nach dem Maasse des Einflusses, welchen die Funktionäre auf die Geschäftslage und den Geschäftsertrag üben, in Antheilen von dem gesammten Reinertrage, zuweilen von dem Ergebnisse des besonderen Zweiges, welchem ihre Thätigkeit ausschliesslich gewidmet ist, berechnet. Mehrfache Andeutungen über den Modus der Betheiligung gibt für solche Fälle Wirthschaftsath Komers im « Jahrbuch für österreichische Landwirthe » *). Vorbilder dieser und ähnlicher Art bietet indessen die landwirthschaftliche Praxis im Grossen in erheblicher Zahl. Seitwärts unseres gegebenen Zieles liegt auch die Erörterung der sogenannten *völligen Antheilswirthschaften*, d. h. des *gemeinsam* ausgeführten Betriebes der Landwirthschaft. Beispiele dieser Formen von *eigentlichen* Genossenschaften für wirthschaftliche Bodenbenutzung sind überdies vereinzelter. Hierher gehören die Feldbau-Genossenschaften, welche zwischen dem zwölften und fünfzehnten Jahrhundert in manchen Gegenden Frankreich's bestanden, später aber nach einer vielseitig gerühmten Wirksamkeit unter dem Einflusse einer veränderten Gesetz-

*) Vergl. auch Birnbaum a. a. O.

gebung über das Grundeigenthum gefallen sind, ferner der genossenschaftliche Betrieb der Weide, wie er u. A. auch in dem Alpengebiete vorkommt, sodann die Einrichtungen der Pioniere von Rochdale, insofern deren Thätigkeit auch auf die pachtweise Erwerbung und Bewirthschaftung von Ländereien gerichtet ist. *Latente* Genossenschaften dieser Kategorie werden dagegen häufiger angetroffen*). Es prägen sich solche z. B. aus in den sogenannten Halbscheid-Wirthschaften in Italien, Spanien und Frankreich. Im Uebrigen sind die Formen derselben sehr verschieden. Charakteristische Erscheinungen sind die Einrichtungen, welche M. Gurdon auf Assington (Suffolk) in's Leben rief. Derselbe ging im Jahre 1830 mit 20 der besseren Tagelöhner seiner Gemeinde ein Pachtverhältniss ein, nach welchem letztere selbstständig in die miethweise Bewirthschaftung seiner 46 Hektaren grossen Besitzung eintraten. Jeder Theilnehmer legte als allgemeine Bürgschaft 2 Pfd. Sterl. ein, während Gurdon das übrige Betriebskapital (400 Pfd. Sterl.) zinsfrei vorschoss. Die Tagelöhner übernahmen unter dem Beirathe Gurdon's die Leitung des Betriebes, und die der Genossenschaft zu Grunde zu legenden Vorschriften wurden durch Statuten festgestellt. Die überaus günstigen Erfolge dieses Verfahrens gaben Gurdon später Anlass, mit Bildung einer zweiten Genossenschaft dieser Art für eine Fläche von circa 57 Hektaren vorzugehen. Beide Associationen haben sich bis jetzt durchaus bewährt; schon nach zehn Jahren waren sie im Stande, das vorgeschossene Kapital abzu zahlen. Der durchschnittliche Antheil der Mitglieder berechnet sich auf 50 Pfd. Sterl., welche sich zu etwa 10 Prozent verwerthen. Gerühmt wird sodann der un gemein begünstigende Einfluss, welchen das System auf die Hebung der ganzen Lebenshaltung der Leute geübt hat und welcher sich von ihnen aus auf die ganze Nachbarschaft verbreitete. Bezüglich des Näheren muss auf die angegebenen Quellen verwiesen werden. Eine in prinzipieller Hinsicht mehrfach abweichende, aber in hohem Grade beachtenswerthe Einrichtung besteht zu Cornaton (Departement de l'Ain) zwischen dem Gutseigenthümer Trouchin und dem Pächter desselben, Westerweller, einerseits, und letzterem und den Arbeitern der Gutswirtschaft andererseits. Der Verpächter ist an dem Gutsbetriebe (276 Hektaren) insofern betheilig, als er das Betriebskapital liefert und alle Steuern und Abgaben entrichtet, während der Pächter die Anschaffung des Viehes und der Geräthe übernimmt und die Kulturkosten trägt. Alle übrigen Kosten, namentlich die für Erwerbung von Hilfsstoffen, werden zu gleichen Theilen getragen, indess Auslagen für Drainage vom Gutsherrn zu $\frac{3}{4}$ übernommen werden. Der Pächter wirthschaftet unumschränkt. Die

*) Birnbaum a. a. O. — Huber: « Soziale Fragen. I. Das Genossenschaftswesen und die ländlichen Tagelöhner. » Nordhausen, 1863. — v. d. Goltz: « Die ländliche Arbeiterfrage. » Danzig, 1872.

Erträge von verkauften Früchten und Vieh und der Gewinn aus der Molkerei und der Schweinezucht werden zu gleichen Theilen vertheilt. Das Arbeiterpersonal umfasst 24 Haushaltungen, von denen jede eine besondere Wohnung inne hat, je zwei Familien eine Küche, je vier einen Backofen und einen Stall gemeinschaftlich benutzen. Die Haushaltungen empfangen Brennmaterial, Nutznussung von je 18—24 Ares Land, haben Anspruch auf die halbe Buchweizen- und die halbe Kartoffelernte von je 12 Ares, auf Futter für die Kuh, Dünger für das Feld und auf Fr. 200 baaren Arbeitslohn per Jahr. Es ist ihnen gestattet, ein Schwein und sechs Hühner zu halten. Ersparnisse werden ihnen mit 5 Prozent verzinst, Naturalien zu mässigen Preisen geliefert. Prämien und Geschenke für ausgezeichnete Leistungen, unverkürzte Auszahlung des Arbeitslohnes in Krankheitsfällen, Unentgeltlichkeit der ärztlichen Behandlung, der Arzneien, des Schulunterrichtes reihen sich diesen Einrichtungen an. Dagegen sind die Männer zur Arbeit für jeden Wochentag verpflichtet, und wird nur die Frauenarbeit besonders vergütet. In den Haushaltungen besteht eine auf Uebereinkommen beruhende, sehr wohlthätig wirkende Arbeitstheilung, indem die Frauen abwechselnd die inneren häuslichen Geschäfte für mehrere Familien besorgen. Eine gemeinschaftliche Viehversicherungskasse vergütet den Schaden, welcher einzelnen Arbeitern durch unverschuldete Verluste erwächst. Eintretenden Falles zahlt jede Familie Fr. $2\frac{1}{2}$, der Pächter Fr. 25 Beitrag Entschädigung für jede gefallene Kuh. Die Wirthschaft soll in vorzüglichem Zustande sich befinden und ein in jeder Hinsicht befriedigendes Verhältniss aller Betheiligten herbeigeführt haben*).

Ein ähnlicher Betrieb der Landwirthschaft besteht in Blennerhasset (England). Dort verwendet Lawson, der Besitzer eines ansehnlichen, circa 150 Hektaren grossen Gutes, alle Reinerträge der Wirthschaft, welche einen gewissen, niedrig gegriffenen Zinssatz überschreiten, zu Gunsten und im Interesse der Arbeiter. Im Jahre 1868 kamen 180 Pfd. Sterl. zur Vertheilung, nachdem bereits 140 Pfd. Sterl. für Bibliothek, Lesezimmer, öffentliche Vorträge etc. angelegt waren. Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten werden in wöchentlichen Zusammenkünften erörtert, wobei in letzter Linie der Besitzer entscheidet. Auch hat die Genossenschaft sich als Konsum- und Sparverein konstituiert**).

Es erübrigt nun noch, an die gegenwärtige kurzgefasste Darstellung der thatsächlichen Erscheinungen den Versuch einer Beantwortung der Frage zu knüpfen, ob und in wie weit die eigentlichen Antheilswirthschaften Aussicht haben und berechtigt sind, allgemein zur Einführung in der Landwirthschaft empfohlen zu werden, ob

*) Birnbaum a. a. O. — Hamm: « Wesen und Ziele der Landwirthschaft. » Jena, 1865. — « Hessische landw. Zeitschrift. » 1865. Nr. 4.

***) Birnbaum a. a. O.

namentlich die bis jetzt gewonnenen Ergebnisse zu einer regelmässigen Anwendung des Verfahrens ermuntern und auffordern. Aus bereits hervorgehobenen Gründen werden in diese Erörterung die *eigentlichen* (Produktiv-) Genossenschaften zum gemeinsamen Betrieb der Landwirtschaft und die sogenannten *völligen Antheilswirthschaften* (Pachtsystem) nicht inbegriffen.

Es liegt nahe, die Argumente für eine Entscheidung der vorliegenden Frage aus einer Betrachtung der Stellung des Arbeiters zu dem Lohnherrn herzuleiten, und hierbei den Vorstellungen zu folgen, welche sich aus den allgemeinen Beziehungen beider zu einander ergeben. Wohl ist es richtig, dass der Arbeitgeber fortgesetzt Vorschüsse leistet, werthvolle Vorräthe verschiedener Art riskirt, den Arbeitern durch sofortige Lohnzahlung das Risiko für ihre Arbeitsleistungen abnimmt und die ungünstigen geschäftlichen Eventualitäten allein auf sich ladet. Auch muss zugegeben werden, dass der Arbeiter, um seine Arbeitskraft zu erhalten, feste wirtschaftliche Werthe sofort in die Hand bekommen, sicheren Absatz für seine Arbeitsangebote finden müsse, dass er nicht zufrieden ist, wenn die Vergütung seiner Leistungen mit den wechselnden Konjunkturen verschieden hoch ausfiele oder ganz ausbliebe, oder wenn er auf solche bis zur Geschäftsabwicklung warten müsste. Man wird ferner die Ansicht, dass eine möglichst gesicherte Stellung des Unternehmers gerade für den Arbeiter wichtig sei, dass alle Misserfolge, welche die geschäftlichen Ueberschüsse des Unternehmers mindern, nachtheilig auf die Lohnstellung des Arbeiters wirken, unbedingt unterschreiben. Will man aber über die Grenzen dieser, in neuerer Zeit bei Erörterung des vorliegenden Gegenstandes nachdrücklich hervorgehobenen Betrachtung *) hinaus nicht auch die mannigfaltigen und vielverzweigten Beziehungen, welche das thatsächliche Leben zwischen Arbeitern und Lohnherren aufrichtet, in's Auge fassen, dann ist das Schicksal der Gewinnbetheiligung alsbald entschieden. Es würde genügen, darauf hinzuweisen, dass der Arbeiter kein Risiko trage, dass er nicht Unternehmerqualität besitze, und dass das Maass seines Einflusses auf den Geschäftserfolg bereits in dem faktischen Lohne seinen Ausdruck gefunden habe, um den Anspruch desselben auf einen Gewinnantheil ein- für allemal gegenstandslos zu machen. Mit dieser Auffassung der Lage ist indess der Gegenstand nicht erschöpft. Es genügt nicht, sich den Arbeitslohn einfach nur als das Ergebniss der von der Konkurrenz beherrschten Einigung der Paciscenten vorzustellen und ihn abzuschliessen mit der Grenze, an der das von wirtschaftlichen Pflichten diktirte *unmittelbare* Interesse des Unternehmers aufhört, wirksam zu sein. Der doktrinäre Standpunkt ignorirt in unserem Falle nur zu leicht und zu oft, dass das in Rede stehende System auf eine ein-

seitige Begünstigung des Arbeiters nicht hinausläuft und dass es gemäss seines innersten Grundgedankens keinen andern Zweck verfolgt und keinen andern Sinn haben kann, als dem Arbeiter *und* dem Unternehmer gleichzeitig die Bedingungen höherer wirtschaftlicher Erfolge zu gewähren. Aus der allgemeinen Betrachtung der Stellung beider Theile zu einander lässt sich also *an sich* ein Grund gegen die Antheilswirtschaft nicht herleiten.

Es ist mehrfach die Befürchtung ausgesprochen worden, dass, wenn die Gewinnbetheiligung der Arbeiter hier und da zur Anwendung gelange, nothwendig das Angebot der Arbeiter sich auf diese Gelegenheiten konzentriren und dass die Konkurrenten sich in der Herabsetzung des festen Lohnsatzes überbieten. Hiernach sollen die Arbeiter in der Rechnung auf einen Extra-Antheil sich mit einem geringeren *festen* Lohne begnügen, die Sicherheit aufgeben und einem zweifelhaften Gewinne nachgehen; es sollen Gewinnaussicht *und* fester Lohn, letzteren vermindernd, sich mit dem allgemeinen Lohnsatze in's Gleichgewicht setzen, und die Folgen, so fürchtet man, werden in der Unmöglichkeit zu Tage treten, dass der Arbeiter günstigere Lohnkonjunkturen völlig auszunutzen vermöge. Abgesehen nun davon, dass das gegenwärtige Verhältniss zwischen Arbeitgeber und Arbeiter das sicherste Schutzmittel gegen nachhaltige Verkürzung des Lohnes in sich trägt, geht diese Betrachtung wiederum von der unzutreffenden Voraussetzung aus, dass die Gewinnbetheiligung der Arbeiter etwas Anderes sei, als ein nach Maassgabe *erhöhter* Leistung über den verkehrsmässig gezahlten Lohn hinaus ausgesetzter Extraverdienst, dass dieselbe die Beibehaltung des gewöhnlichen Lohnes ausschliessen könne, ohne ihr ganzes Wesen einzubüssen, und dass jeder Arbeiter ohne Rücksicht auf Geschick und Ausdauer in der Lage sei, ohne Weiteres eine zur Gewinnbetheiligung berechtigende höhere Leistung zu entwickeln.

Diese und ähnliche Einwendungen gegen die Antheilswirtschaft überzeugen daher an sich nicht von der Unzweckmässigkeit des Verfahrens.

Fasst man dagegen jene konkreten Beispiele näher in's Auge, so ergeben sich ungeachtet ihrer wirtschaftlich hohen Bedeutung allerdings einige Lücken und Schwächen, welche die allgemeine Anwendbarkeit ihrer Formen nicht ganz zweifelsfrei erscheinen lassen. Die Einrichtungen v. Thünen's verdanken nämlich ganz besonderen Umständen ihre Entstehung. Zu einer Zeit, als dieselben Leben und Gestalt annahmen, standen noch die Arbeiter in Folge des Einflusses der letzten Spuren feudalistischer Zustände in Mecklenburg in einem Verhältnisse der Abhängigkeit zu ihren Gutsherren, so dass sie mehr oder weniger dem Wohl- oder Uebelwollen derselben preisgegeben waren. Insbesondere lag den Grossbesitzern auch die Sorge für die Armenpflege in ihrem Gutsbezirke ob. Der letztere Fall findet auch noch in Preussen insofern Anwendung, als die selbstständigen, nicht mit einem Gemeindeverbande ver-

*) Dr. Adolf Schulz a. a. O.

einigten Gutsbezirke besondere Ortsarmenbezirke bilden. Jedenfalls stehen die sogenannten Dienstleute in allen den angeführten Beispielen, sei es auch nur in Folge Vertrages, in einer engeren, dauernderen Beziehung, in dem Verhältnisse grösserer Abhängigkeit zu ihren Lohnherren als die freien Arbeiter, deren Einrichtungen unter dem Einflusse des Kommunikationswesens und der Gesetze über Gewerbefreiheit, Freizügigkeit, Unterstützungswohnsitz etc. einen höheren Grad von Beweglichkeit angenommen haben. Da hiernach die Gewinnbetheiligung der Arbeiter in Verbindung mit ihren besonderen Einrichtungen unter jenen Verhältnissen zugleich die Wirkung hat, die Lasten und Verpflichtungen der Gutsherren den Arbeitern gegenüber zu mildern, so kann man zweifelhaft sein, ob sie ihrem Ursprunge und Zwecke nach mit den in neuerer Zeit in's Auge gefassten Vorkehrungen ganz zusammenfallen und als Versorgungsanstalt für die Arbeiter nicht hätte des schwerfälligen Apparates der Gewinnberechnung entbehren können. Diese Erwägung findet ihre besondere Berechtigung in dem den vorgeführten Beispielen eigenthümlichen Verfahren, die Gewinnantheile der Arbeiter nicht direkt auszuzahlen, diesen vielmehr die Verpflichtung theilweiser oder gänzlicher Anlage ihrer Tantiemen in einer Sparkasse aufzulegen. v. Thünen hat eine eigene Sparkasse für seine antheilsberechtigten Arbeiter begründet, zahlt den Einlegern alle Weihnachten die Zinsen ihrer Ersparnisse mit $4\frac{1}{6}$ Prozent aus, knüpft an das System die Bedingung beiderseitiger Unkündbarkeit der Kapitalien, und vereinbart die Zahlbarkeit auf den Zeitpunkt, in welchem der Inhaber das 60. Lebensjahr erreicht hat. Daneben ist die Bestimmung getroffen, dass, wenn der Berechtigte nachher stirbt, die überlebende Wittve das im Buche verzeichnete Kapital erbt, wobei es jedoch dem Ermessen des Gutsherrn anheimgegeben ist, ob die Wittve über das ganze Kapital verfügen oder ob ein Theil desselben für die nachgelassenen Kinder zurückbehalten werden soll. Bestimmungen darüber, ob und in wie weit der Arbeiter im Falle vorzeitigen freiwilligen Ausscheidens aus dem Dienste Anspruch auf die Auszahlung seines verhältnissmässigen Antheils an der Einlage habe, fehlen. Nicht unähnlich verfährt Schumacher, welcher es indessen vorzieht, die Gewinnantheile in einer öffentlichen Sparkasse niederzulegen und der Wittve auch in dem Falle, dass der Inhaber vor dem 60. Lebensjahre stirbt, den lebenslänglichen Niessbrauch an dem Kapitale zuzusichern. Neumann verpflichtet die Arbeiter, $\frac{2}{3}$ ihrer Tantiemen in die Sparkasse zu legen, gestattet denselben dagegen die freie Verfügung über die eine Hälfte dieser zwei Drittheile, während er die Berechtigung zum Zinsgenusse der Einlage und zur Verfügung auch über die zweite Hälfte des Kapitals bis zum Eintritt des Inhabers in das 55. Lebensjahr hinausschiebt. Alle diese Einrichtungen nun involviren, gelinde gesagt, eine gewisse, durch Nichts gerechtfertigte Bevormundung, sie sind, wie Schulz sehr richtig bemerkt,

gleichbedeutend mit einer Abschwächung des Freizügigkeitsgesetzes. Ueberdies erscheint es sehr zweifelhaft, ob diese Zwangsanstalten für Erziehung zur Sparsamkeit den gewünschten Erfolg, die Hebung der wirthschaftlichen Lage der Arbeiter erzielen lassen. Eine direkte Einwirkung auf den Fleiss der Arbeiter wird eine in weiter Ferne wirkende, die jedesmalige Leistung nicht unmittelbar hervorhebende Belohnung nicht üben, und, zugegeben auch, dass den wirthschaftlichen Sinn gerade die Neigung zum Sparen fördert, letzteres stets ein bedeutsames Merkmal sittlichen Strebens der Arbeiter bildet, so ist doch eben so wahr, einmal, dass ein Zwang hierzu den Sparsinn nicht erweckt, dass das Sparen vielmehr als ein Erzeugniss ökonomischer Tüchtigkeit von selbst einkehrt, wo diese erzogen und Eigenthum des inneren menschlichen Wesens wurde, zum andern, dass die Lage des Arbeiters nicht immer gerade durch das Ansammeln von Ersparnissen, häufig vielmehr durch möglichst wirksame wirthschaftliche Verwendung der erworbenen Summen verbessert wird. In letzterer Beziehung soll nur an die sorgfältige Erziehung und tüchtige Schulbildung der Kinder erinnert werden, in welchen «unter normalen wirthschaftlichen Verhältnissen bei frischer Gesundheit des Volkes den Eltern genügende Altersversorgungskassen entstehen müssen». Dies sind die Gründe, welche es wünschenswerth erscheinen lassen, bei Einführung der Gewinnbetheiligung den Arbeitern die freieste Disposition über ihren Antheil gleichwie über ihren festen Lohn einzuräumen, und statt aller einengenden Vorschriften eine vertrauensvolle und das Ehrgefühl erweckende Behandlung, ein planmässiges, von der Achtung der Menschenwürde getragenes Hinarbeiten auf selbstständigere Stellung der Arbeiter eintreten zu lassen. Darin liegt allein der Weg, um die Arbeiter auf eine höhere wirthschaftliche Stufe zu erheben und sie zu einer wirklich wirthschaftlichen Freiheit zu erziehen, ohne dass mit demselben die Gelegenheit beschränkt wäre, um auf die individuelle Entwicklung derselben in geistiger und materieller Beziehung fortdauernd einzuwirken.

Ein die Anwendung der Antheilswirtschaft in der Agrikultur in hohem Grade erschwerendes Moment liegt unbestreitbar in dem mannigfaltigen Ineinandergreifen der verschiedensten, auf denselben Zweck gerichteten Arbeiten. In Folge dessen ist es in den meisten Fällen kaum durchführbar, den Antheil genau festzustellen, welchen die einzelnen Verrichtungen an dem Ergebnisse der Produktion genommen haben. Man erkennt, dass diese Schwierigkeit sehr leicht empfindliche Ungerechtigkeiten im Gefolge haben kann, ein Fall, der z. B. schon dann eintritt, wenn es sich darum handeln sollte, zu bestimmen, in welchem Grade die Pflüger, die Säeleute, die Schnitter, die Drescher an dem Ertrag der Feldkultur zu participiren haben. Dazu tritt die Schwierigkeit, eine grössere Zahl von Personen zu gleichen Anstrengungen für ein gewisses, ihnen gemeinsames Ziel zu begeistern, eine Aufgabe, deren Lösung

bei dem Bestreben der Einzelnen, thunlichst der « Ueberwälzungstheorie » zu huldigen, kaum in kleineren Feldbau-Genossenschaften vollkommen gelingen wird. In der Landwirtschaft zumal wird dieser Gesichtspunkt nicht aufgegeben werden dürfen, da hier die Neigung zu einheitlich kräftigem Zusammenwirken schon um desswillen schwerer zu erzielen ist, weil die Erfolge desselben naturgemäss erst nach längeren Fristen, meist erst nach einem Jahre, oft noch später zu Tage treten.

Von ganz besonderer Wichtigkeit erscheint endlich die Stellung der Interessenten zu dem Verlaufe des Geschäftes, das Verhältniss zwischen Unternehmer und Arbeiter gerade in Rücksicht auf das der Auseinandersetzung unterworfenen Objekt. — Es ist keine Frage, dass dem Unternehmer, soll er dauernd unternehmungsfähig bleiben, in dem Geschäftsertrage eine Einnahme zufließen muss, welche hinreicht, nicht allein die regelmässige Abnutzung an Gebäuden, Maschinen und Werkzeugen zu bestreiten, sondern auch eine angemessene, dem landesüblichen Zinsfusse entsprechende Verwerthung seiner Kapitalien zu gewähren und den Geschäftsinhaber für seine aufgewendete geistige und körperliche Arbeit zu belohnen (Unternehmerlohn). Der letztere Punkt darf nicht übersehen werden, denn auch der Lohnherr ist ein in Sorgen und Mühen und meist sehr angestrengt thätiger Arbeiter. Ausser diesen Einnahmequellen bedarf aber die Wirtschaft eines jährlichen Gewinnes, welcher dem auf solcher lastenden Risiko entspricht und die Bestimmung hat, die Einbussen zu begleichen, welche durch Ausfälle verschiedener Art, Handelskrisen etc. entstehen. Der Arbeiter hingegen beansprucht einen Lohn, ausreichend zur Bestreitung seines Unterhaltes, und ihn in den Stand setzend, Ersparnisse zu machen, welche ihn schützen vor Bedrängniss und Noth zu Zeiten vermindeter oder unterbrochener Leistung. Es ist bekannt, dass die Höhe des Gesamtlohnes der Arbeiter abhängig ist von der Geschäftslage überhaupt, dass er steigt, wenn die Unternehmungen, begünstigt durch gute Ernten und günstige Marktpreise, prosperiren, dass sie sinken im umgekehrten Falle. Man denke sich nun das Vorkommen, dass ein landwirthschaftliches Erzeugniss in dem Werthe der aufgewendeten Arbeit und der Hilfsstoffe eine Geldeinheit von 1000 repräsentire, der Besitzer, um zu den bezeichneten nothwendigen Einnahmen nur an Zins, Amortisation und Unternehmerlohn zu gelangen, einen Erlös von 1150 beanspruche, der Markt indess je nach Quantität und Qualität des Produktes und der Verkehrslage den Preis einmal auf 1050, das andere Mal auf 1250 feststelle. Man wird nicht zweifelhaft sein, dass, wenn die Erhöhung der Einkünfte nur eine Wirkung der Konjunktur oder der natürlichen Einflüsse darstellt, lediglich der Unternehmer es sei, welcher zu dem Bezuge gesteigerter Einnahme berechtigt ist, da unter entgegengesetzten Erscheinungen kein Anderer die durch den Einfluss ungünstiger Handelsverbindungen und Witterungserscheinungen

entstehenden Verluste übernimmt. Ebenso zweifelsfrei wird es aber sein, dass billigerweise dem Arbeiter ein Antheil an dem Mehrerlöse zuzuerkennen wäre, wenn und sobald dieser Gewinn aus einer erhöhten Sorgfalt, aus einem vermehrten Fleisse der Arbeiter resultirt. Tritt der letztere Fall ein, dann liegt die Anwendung der Gewinnbetheiligung auf Grund der bereits empfohlenen Gesichtspunkte im Interesse *beider* Theile. So richtig nun diese Betrachtungen *) nun auch sein mögen, so birgt dieselbe doch für eine praktische Anwendung nicht unbedeutende Schwierigkeiten. Und diese stellen sich dar einmal in der Unmöglichkeit, den Antheil, welchen die Arbeit an dem Reingewinne des Geschäftes hat, überhaupt in einen Zahlenausdruck zu bringen, zum andern in der Unberechenbarkeit des Antheils, welchen der Unternehmer zur Deckung des auf der Wirtschaft lastenden, den mancherlei Wechselfällen des Geschäftes entspringenden Risiko's bedarf. Die Grenze zwischen beiden Elementen des Reinertrages ist eine fließende. Wollte man die Mitwirkung der Arbeit ein für alle Mal nach festen Normen bestimmen, so würden Ungerechtigkeiten unausbleiblich sein, es würde der Antheil derselben am Gewinne nicht den faktischen Leistungen entsprechen, bald den Unternehmer, bald den Arbeiter schädigen. Dies ist nun namentlich in der Landwirtschaft leicht der Fall, da, wie wir sahen, die ländliche Arbeit sich mannigfaltig gliedert und gruppirt, die einzelnen Bestandtheile derselben sehr verschiedenartig in Wirksamkeit treten, und der Erfolg ihrer Anwendung in hohem Grade von der Natur beherrscht und stets schwankenden Zufällen unterworfen ist. Hinsichtlich des in dem Reinertrage enthaltenen Antheiles an den für die Deckung des Risiko's zu beanspruchenden Einnahmen liegt das Verhältniss nicht anders. Kein Gewerbe ist so sehr der Gefahr für Störungen und Einbussen ausgesetzt, als das landwirthschaftliche. Wenn ihm auch die Möglichkeit gegeben ist, gegen die schwerwiegendsten Verluste — durch Feuer, Viehsterben, Hagel — Versicherung zu nehmen, so schweben über ihm doch noch manche Ereignisse, welche den Erfolg mühsam vollzogener Arbeit oft mit einem Schlage vernichten können. Nässe und Dürre, Frost und Hitze, Ueberschwemmungen, Stürme, Pflanzenkrankheiten etc. bedrohen Jahr aus Jahr ein die Bestrebungen des Landmannes mit schweren Schädigungen. Dem gegenüber ist es in der That eine kaum zu lösende Aufgabe, zu bestimmen, welcher Antheil des Netto-Ertrages den durchschnittlichen Ersatz für diese Einbussen gewähre, wie hoch der Unternehmer die Prämie für das von ihm allein getragene Risiko zu bemessen habe. Denkt man sich nun in den Fall hinein, dass eine Gewinnbetheiligung der Arbeiter nach Verhältniss ihres Arbeitslohnes stattfinde, so begreift sich die Möglichkeit, dass bei nachhaltigem Steigen der geschäftlichen Gefahren, zu welchem

*) Vergl. auch Dr. Jannasch in Nr. 95 d. J. des « Landwirth ».

sich gar oft die Wirkung veränderter Konkurrenz auf dem Markte in landwirthschaftlichen Erzeugnissen, rapider Wechsel der Konjunkturen, die Schwierigkeit einer Einlenkung in andern Produktionsrichtungen gesellen, eine Fortsetzung jenes Systems die Stellung des Unternehmers gewaltig erschüttert, durch solche Eventualitäten aber dem Arbeiter auch nicht gedient sein kann. In einem Geschäft wie das landwirthschaftliche treten derartige Schwierigkeiten um so schärfer heraus, je weniger es seiner inneren Natur und seiner Komplizirtheit nach im Stande ist, überhaupt den Reingewinn alljährlich in genauen Ziffern zur Darstellung zu bringen. Es soll hierbei nur daran erinnert werden, dass es zur Zeit noch eine sehr missliche Aufgabe ist, die Kosten der Gespannarbeit, der Düngung zu berechnen, und dass gar oft der Reinertrag ganz oder zum Theil in Form einer Werthserhöhung der Grundstücke auftritt, ein Fall, welcher die Anwendung exakter Rechnungsformeln fast illusorisch macht. Aus allen diesen Erörterungen wolle entnommen werden, dass es in der Landwirthschaft nicht leicht gelingt, behufs einer Gewinnbetheiligung der Arbeiter den Netto-Ertrag eines Geschäftes in das nicht wohl bestimmbar Produkt erhöhten Fleisses und erhöhter Sorgfalt der Arbeit, und in die ebenfalls nicht genau festzustellende, naturgemäss wechselnde sogenannte « Risikoprämie » zu zerlegen, und dass, so lange dies der Fall, die Antheilwirthschaft erheblichen Schwierigkeiten begegnen wird. Jungen, mit allen Beschwerden der Kindheit kämpfenden Unternehmungen gegenüber fordert diese Erwägung zu verdoppelter Vorsicht auf. Damit ist indess nicht ausgeschlossen, dass das an sich gesunde Prinzip Aussicht habe, mit Erfolg verwirklicht zu werden. Es muss vielmehr das Ziel dahin gerichtet sein, die unbestreitbar wohlthätigen Seiten, welche es bei richtiger Anwendung darbietet, so oft und so weit nur immer möglich auszubeuten. Die Voraussetzungen hierfür erfüllen sich zunächst in älteren, in allen Details genauer bekannten Geschäften und insbesondere mit Einführung einer geordneten und straffen Buchhaltung, welche leider in der Landwirthschaft noch zu häufig fehlt. Andere Erwerbszweige, welche an sich einfacher und ausgezeichnet sind durch regelmässigeren Verlauf, begegnen den erwähnten Schwierigkeiten und Bedenken in weit geringerem Grade oder überhaupt nicht. Sie sind darum vorzugsweise berufen, bahnbrechend zu wirken. Gerade diese Betrachtungen aber lehren zur Genüge, dass die angeführten Beispiele keinen Anhalt geben zur Entscheidung der Lohnfrage, weil die Art der Gewinnbetheiligung nicht auf genauer rechnungsmässiger Auseinandersetzung als vielmehr auf willkürlichen Annahmen beruht. Man scheint die Schwierigkeiten einer scharfen Bezifferung des zuzuerkennenden Antheils empfunden und solche deshalb durch allgemeine, aber nicht begründete Sätze, welche an sich mit einer Gegenleistung der Arbeit nicht im Verhältniss stehen, umgangen zu haben.

Kann es hiernach nicht bestritten werden, dass die Gewinnbetheiligung der Arbeiter in der Landwirthschaft mit verschiedenen Hindernissen zu kämpfen hat, dass andererseits aber das derselben zu Grunde liegende Prinzip die eingehendste Beachtung verdient, so entsteht die weitere Frage, durch welche Vorkehrungen die Landwirthschaft unter den obwaltenden Verhältnissen der Vortheile des Verfahrens könne thunlichst theilhaftig gemacht werden. Diese Frage führt von selbst auf die Anwendung der sogenannten *Spezial-Tantième*, der Ausbeutung des Prinzipes in anderer Richtung. Es ist hiermit gemeint, dass der Unternehmer sich grundsätzlich regelmässig dazu herbeilasse, die Arbeiter in den Genuss des direkten Antheils an den Erfolgen ihrer einzelnen Arbeiten zu setzen, sobald nur die Möglichkeit vorliegt, aus der Art der Arbeitsverrichtung einen Einfluss auf Ersparnisse in den Auslagen und in der Beaufsichtigung der Geschäfte und auf Steigerung des Absatzes der Produkte herzuleiten. Die Gewinnbetheiligung erfolgt dann auf Grund stückweiser Berechnung nach den *unmittelbaren* Leistungen der Arbeiter. Die Bestimmung der Antheile geschieht unabhängig von den Reinerträgen des ganzen Geschäftes und von den herrschenden Konjunkturen. Die Vertheilung der Prämien tritt nicht erst am Jahresschlusse, sondern in den Arbeitern zusagenderer und auf deren Fleiss wirksamer Weise schon nach kürzeren Zeitabschnitten in Terminen ein. Es wird von ihr die Geschäftslage nur indirekt berührt, die Einrichtungen des Unternehmens im Ganzen unterliegen nicht ihrem Einflusse, und gerade darin beruht ein durchgreifender Unterschied zwischen ihr und der Tantième vom Geschäftes, dem Gesamtantheile. Beispiele dieser Antheilsformen kennt die Landwirthschaft bereits zahlreiche. Es handelt sich also nur darum, denselben eine weitestmögliche Ausdehnung zu geben. So zweckmässig sich die Betheiligung der Schäfer an dem Reinertrage einer Schäferei oder an der Bewilligung bestimmter Prozente von dem Wollerlöse bewiesen hat, ebenso einfach lässt sich das Interesse der Bediensteten für ihre Arbeit durch Antheile an dem Gewinne einer Milchwirthschaft, einer Brennerei, Käserei etc. dauernd wirksam heben. Auch bei manchen Feldkulturen gestattet das System eine erspriessliche Anwendung. An der Bergstrasse besteht eine hierher gehörige Einrichtung im Tabaksbau, welche sich seit einer langen Reihe von Jahren bewährt hat. Der Grundbesitzer liefert den gut gedüngten und zum Pflanzen hergerichteten Acker, die Arbeiter beschaffen die Pflanzen und übernehmen alle nöthigen Arbeiten bis zum Verkaufe der trockenen Blätter. Sie empfangen hierfür als Lohn $\frac{1}{4}$ des Erlöses für die verkaufte Waare. In Rheinbayern steigert man diesen Verdienst bis zur Hälfte. Hopfen- und Weinbau und andere Kulturen sind für Anwendung dieses Verfahrens nicht minder qualifizirt. In der Ostschweiz kommen derartige Tantiëmen in dem Betriebe des Weinbaues gar nicht selten vor. Im Ganzen und mit nur wenigen Ausnahmen

werden alle Zweige des landwirthschaftlichen Betriebes sich in das System einfügen lassen, sobald Neigung und Verständniss die kontrahirenden Theile gleichmässig erfasst und die Wahl der im Einzelfalle anzuwendenden Mittel zur Verständigung auffinden lehrt. Die Möglichkeit hierfür ist allwärts gegeben.

An diese Einrichtungen schliesst sich sodann noch die weitere, für die Landwirthschaft in hohem Grade beherzigenswerthe Massregel an, den Arbeiter neben seiner Thätigkeit um Lohn auch noch selbst zum Unternehmer zu erheben. Es gehört zu den hervorragendsten und für den in Rede stehenden Zweck ohne Frage werthvollsten Eigenthümlichkeiten der Agrikultur, dass sie auch im bescheidensten Umfange mit Vortheil betrieben werden kann, und dass sogar die Kleinwirthschaft gewisse, im Grossbesitze nicht realisirbare Vorzüge besitzt. Dieser wichtige Umstand weist mit zwingender Nothwendigkeit darauf hin, dass die Landwirthschaft von diesem ihr von der Industrie gewährten Vorsprunge zur Verbesserung der wirthschaftlichen Lage ihrer Arbeiter den geeigneten Gebrauch mache. Wohl im Allgemeinen selten werden gesetzliche Schwierigkeiten der Abtrennung kleinerer Güterstücke im Wege stehen. Auf der andern Seite lehrt die Erfahrung, dass alle ländlichen Arbeiter, welche zugleich einen eigenen Grundbesitz haben, sich durch ihre ökonomische Lage, ihre Strebsamkeit, geistige Entwicklung und ihre Zuverlässigkeit vor ihren besitzlosen Standesgenossen hervorthun. Wird man daher in der Landwirthschaft dem Arbeiter neben seiner Thätigkeit gegen Lohn gleichsam einen Theil des Geschäftes auf sein eigenes Risiko übergeben, d. h. ihm Land als Eigenthum oder zur miethweisen Nutzung

abtreten, so ist ein in hohem Grade erfolgreicher Weg gebahnt, um demselben ausser einer namhaften Verbesserung seiner wirthschaftlichen Lage auch die Selbstständigkeit und Selbstverantwortlichkeit zu Theil werden zu lassen, deren Besitz und deren Wahrung das den Bestrebungen unserer Tage vorzugsweise zu Grunde liegende und berechtigte Ziel zu bilden pflegt. Dass es den Landwirthen nicht an der Einsicht fehlt, um in diesen Anordnungen einen für die vortheilhaftere Gestaltung der sozialen Verhältnisse für die Arbeiter und für die Beförderung ihrer eigenen Interessen bedeutsamen Schritt zu erkennen, davon liefern die Kundgebungen und Bemühungen, welche heutzutage in ihren Kreisen sichtbar werden, ein erfreuliches Zeugnis. Und wenn dieselben diesem Gedanken treu bleiben und ihn im weitesten Umfange zur That reifen lassen, dann wird sich auch in dem Bereiche ihres Wirkens die Voraussicht bewahrheiten, dass die Schwierigkeiten, welche gegenwärtig die Arbeiterfrage umgeben, ihre dauernde Lösung finden, sofern die Arbeiter, geleitet von den Grundsätzen der Humanität, jede Gelegenheit ergreifen, um ihrerseits zur Verallgemeinerung und Vertiefung der Schulbildung auch im Arbeiterstande beizutragen und auf der hierdurch gewonnenen, jeden Fortschritt in Erkenntniss und Sitte verbürgenden, und die Voraussetzung jeder selbstständigen ökonomischen Wirksamkeit erfüllenden Grundlagen den Arbeitern zu einer wirthschaftlich gehobenen Stellung und zu einem menschenwürdigeren Dasein zu verhelfen. Denn es liegt eine für alle Theile zu beherzigende Lehre in dem Satze, dass *man selbst besser werden muss, um es besser werden zu sehen.*

Zur Berufsstatistik des Kantons Zürich.

Aus einem Berichte des Hrn. **Karl Müller**, Chef des statistischen Bureau in Zürich, an die dortige Sektion unserer Gesellschaft.

Das statistische Bureau des Kantons Zürich hat die Statistik der einzelnen Berufsarten gemeindeweise nach den Haushaltungs-Zählungslisten der Volkszählung vom 1. Dezember 1870 zu bearbeiten begonnen. Es hat die Berufsstatistik für die einzelnen Gemeinden sowohl als für den ganzen Kanton bei Beantwortung von volkswirthschaftlichen Fragen grosse Bedeutung. Wenn dieselbe — was in Aussicht genommen wird — bei späteren Volkszählungen fortgeführt wird, bildet sie einen sicheren Maassstab der fortschreitenden beruflichen Entwicklung wie auch der Veränderung der Berufsarten in den einzelnen Gemeinden. Sie weist aber auch auf die Gefahr hin, wenn irgendwo eine einseitige Berufsrichtung zur Herrschaft gekommen ist.

Die Statistik der Berufsarten verlangt eigentlich, dass die Bearbeiter ganz genau mit den örtlichen, persönlichen

und beruflichen Verhältnissen bekannt seien. Je ferner der Bearbeiter zu den örtlichen Verhältnissen steht, je eher kommt man zu Trugschlüssen.

Wir haben uns genöthigt gesehen, die Mitwirkung der Gemeindsbehörden in zweifelhaften Fällen nachzusehen, und haben diese auch sehr bereitwillig gefunden. Das ermuthigt, in der schwierigen Arbeit weiter zu fahren. Die ersten Versuche sind natürlich die schwersten. Wird aber einmal nach dem Vorgang von Basel und Zürich eine speziellere Berufsstatistik versucht, so weiss man bei folgenden Volkszählungen, welche Klippen zu vermeiden sind.

Sehr schwierig ist die Ausscheidung von selbstständigen und unselbstständigen Erwerbenden und doch beruht gerade hierauf in volkswirthschaftlicher Hinsicht der Schwerpunkt der Berufsstatistik. Die auf den Haus-